

Freiwilligendienst für alle!

Der Landesjugendring Brandenburg e.V. fordert die Abschaffung aller bürokratischen Hürden, die einen Freiwilligendienst von Migrant_innen und Flüchtlingen verhindern. Er setzt sich ein für den freien Zugang aller Menschen zu den Freiwilligendiensten, unabhängig von deren Herkunft und Aufenthaltstitel. Freiwilligendienstleistenden (ebenso wie Kindern und Jugendlichen im Sinne des SGB VIII) ist ein uneingeschränktes Bleiberecht mindestens für die Dauer des Freiwilligendienstes zu gewähren. Die nach wie vor vorhandenen Einschränkungen durch die Residenzpflicht (z.B. bei mangelnder Mitwirkung an der eigenen Abschiebung) sind endgültig aufzuheben.

Der Vorstand des Landesjugendrings wird aufgefordert, in den Gesprächen mit dem Jugend- und Innenministerium darauf hinzuwirken, die Beschränkungen für Migrant_innen aufzuheben insofern sie in der Zuständigkeit des Landes liegen. Liegt die Zuständigkeit beim Bund oder den Kreisen wird in Gesprächen auf Ländesebene dazu aufgefordert, den Einfluss des Landes im Sinne der Migrant_innen und Flüchtlinge zu nutzen.

Begründung:

„Ausländer/innen können grundsätzlich am (...) Freiwilligendienst teilnehmen.“ teilt das BMFSFJ im April 2014 dem Landesjugendring auf Nachfrage mit. In den nachfolgenden Zeilen der Antwort werden die Ausnahmen aufgeführt. Demnach dürfen faktisch nur diejenigen Nichtdeutschen einen Freiwilligendienst ableisten, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder die eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

Besitzt der/die am Freiwilligendienst Interessierte eine Aufenthaltserlaubnis, so ist nicht in jedem Fall die Ableistung eines Freiwilligendienstes möglich, sondern nur wenn die Aufenthaltserlaubnis den Vermerk enthält, dass jede Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Ist dieser Vermerk nicht vorhanden, so liegt es im Ermessen und damit in der Willkür der Ausländerbehörde die Ableistung eines Freiwilligendienstes zu gestatten oder zu versagen.

Nichtdeutsche, die lediglich im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, haben in keinem Fall automatisch ein unbeschränktes Arbeitsrecht. Dieses muss – auch für einen Freiwilligendienst – von der Ausländerbehörde in jedem Einzelfall genehmigt werden.

Migrant_innen, die lediglich eine Duldung¹ haben, sind von den Freiwilligendiensten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings wird ihnen der Freiwilligendienst regelmäßig versagt, wenn ein so genannter Versagungsgrund vorliegt. Als Versagungsgrund gilt auch die nicht vorhandene Mitarbeit an der eigenen Abschiebung. Da Migrant_innen in aller Regel und aus guten Gründen nicht bereit sind, den deutschen Behörden bei ihrer eigenen Abschiebung behilflich zu sein, liegt dieser Versagungsgrund regelmäßig vor. Daher kann man ohne weiteres von einem grundsätzlichen Ausschluss Geduldeter sprechen.

Junge Migrant_innen gehören unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zur Zielgruppe der Kinder- und Jugendverbandsarbeit. Die Integration von Migrant_innen in die Gesellschaft war, ist und bleibt eine wesentliche Aufgabe der Jugendverbandsarbeit. Integration, will sie nicht bloß verstanden werden als Assimilation in eine imaginierte Kerngesellschaft, muss einergehen mit der Ausstattung von Migrant_innen und Flüchtlingen mit den gleichen sozialen Rechten aller Bürger_innen. Dazu gehört auch die prinzipielle Möglichkeit einen Freiwilligendienst abzuleisten. Diese Möglichkeit wird derzeit nahezu systematisch verwehrt.

Fürstenwalde, 05.07.2014

¹ Bei der Duldung handelt es sich lediglich um die Aussetzung der Abschiebung. Diesen Status hatten Ende 2011 fast 90.000 Menschen in Deutschland. Bei geduldeten Migrant_innen ist meist die Herkunft ungeklärt und es liegen keine Ausweispapiere vorher. Daher ist die Duldung bis zur Klärung ausgesetzt. Da es ohne Mitwirkung der Betroffenen nicht aufklärbar ist, sind Kettenduldungen über mehrere Jahre die regelmäßige Folge.